

Satzung des Vereins „Naturerlebnispark Mühlenhagen e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen “Naturerlebnispark Mühlenhagen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mühlenhagen 29, 17089 Burow
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck: Mensch und Natur einander näher bringen.

Der Verein soll verschiedene Aktivitäten und Projekte entwickeln und durchführen, die den respektvollen Umgang mit der Natur fördern und das Bewusstsein für ökologische Zusammenhänge schärfen.

Dies soll durch die folgenden Bereiche erreicht werden:

- a) **Erziehung und Bildung** (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), insbesondere im Bereich Umweltbildung, Naturschutz, nachhaltiger Entwicklung und Praktiken, Handwerk, Hauswirtschaft und Selbstversorgung und ökologischer Zusammenhänge; Flora und Fauna
- b) **Wissenschaft und Forschung** (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
(z.B. Kooperation mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, angewandte Forschung zur Entwicklung neuer Praktiken)
- c) **Natur- und Umweltschutz** (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
(z.B.; Schutz, Pflege, Erhalt und Wiederaufbau natürlicher Lebensräume; Forschung)
- d) **Tierzucht** (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO),
(insbesondere durch Erhalt, artgerechte Haltung und Vermittlung alter Haus- und Nutztierassen)
- e) Aufbau, Erhalt, Gestaltung und Pflege des Naturerlebnisparks Mühlenhagen
 - a) des Geländes und
 - b) seiner Gebäude und Anlagen
 - c) zur Schaffung eines nachhaltigen Naturerlebnisses.

Der Erhalt der historischen Wassermühle auf dem Gelände soll im Sinne des § 52 Abs. 2, Nr. 6 „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ erfolgen.

Diese Zwecke sollen unter anderm verwirklicht werden durch:

- Entwicklung und Durchführung von Umweltbildungsangeboten, Informations- und Erlebnisveranstaltungen, Projekttagen,
- Workshops sowie Veröffentlichungen,
- Pflege, Gestaltung und des Naturerlebnispark-Geländes
- Maßnahmen zum Erhalt alter Haus- und Nutztierassen sowie deren Vermittlung und Integration in pädagogischen Angeboten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Naturerlebnispark Mühlenhagen e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Die unter § 2 genannten Zwecke werden im Sinne des § 52 AO verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der im Vereinskonzepth formulierten Vereinsziele interessiert ist. Voraussetzung ist eine an den Vorstand des Vereins gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig. Mitglieder können entweder Vollmitglieder oder Fördermitglieder sein.
 - a) Vollmitglieder können ausschließlich natürliche Personen, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und die Mitgliedsrecht in vollem Umfang ausüben. Sie sind stimmberechtigt und haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - b) Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell, durch Sachmittel oder durch die aktive Teilnahme an Vereinstätigkeiten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können auf Antrag in den Status der Vollmitgliedschaft aufsteigen, sofern Sie die Bedingungen erfüllen und einstimmig von der Mitgliederversammlung akzeptiert werden.

- 2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und jeweils zum Jahresende wirksam wird
 - c) wegen vereinschädigendem Verhalten. Dieser Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ein Ausschließungsgrund liegt auch dann vor, wenn ohne rechtfertigende Gründe für mehr als ein Jahr der Vereinsbeitrag nicht entrichtet worden ist. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. (Vereinschädigendes Verhalten liegt vor, wenn wiederholte oder gravierende Verstöße gegen die Satzung den Zusammenhalt, den Vereinszweck oder das öffentliche Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigen.)

§ 5 Beiträge, Gebühren

- 1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- 2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- 3) In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.
- 4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.
- 5) Für die Teilnahme an Kursen, Veranstaltungen oder anderen Angeboten des Vereins, die zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks dienen, können Gebühren erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand, Vertretung, Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird nach außen hin durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Beide sind gemeinsam zur Unterzeichnung von Verträgen und anderen rechtlichen Dokumente berechtigt.
- 3) Weitere Vorstandsposten können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Ernennung von Beisitzern ist möglich.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er wird durch die Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, gewählt.
- 5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 8) Vorstands-Vakanzen: Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds obliegt es dem verbleibenden Vorstand, dessen Aufgaben kommissarisch zu übernehmen, bis in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatz gewählt wird.
- 9) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren inkl. der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Bestellung von Beiräten, die die Arbeit des Vorstandes durch fachliche Beratung unterstützen
 - f) Schwerpunkte der Arbeit für das jeweils folgende Jahr
- 3) Der Vorstand beruft die MV drei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung (postalisch oder per E-Mail) ein. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der MV geändert oder ergänzt werden kann. Änderungsvorschläge sind eine Woche vor dem Termin dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 40 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Beifügung einer Tagesordnung verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so können die Mitglieder die MV selbst einberufen, bzw. die Mitgliederversammlung kann gegebenenfalls vom Amtsgericht einberufen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei-drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen und im Protokoll zu vermerken

- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Über die Art der Abstimmung entscheiden die anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme und werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 5) In der MV ist eine Vertretung des Stimmrechts möglich. Die Übertragung des Stimmrechts ist eine Woche vor dem Termin dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Absprache des Stimmberechtigten.
- 6) Über die Verhandlungen der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift geht den Mitgliedern auf Anforderung innerhalb von zwei Monaten zu. Einwendungen können innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Niederschrift zugegangen ist, erhoben werden (Datum der Zustellung gilt). Das Protokoll soll
 - a) die Art der Mitgliederversammlung
 - b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung
 - c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - g) die Tagesordnung
 - h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen
 - i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes
 - j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 10 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr einen Kassenprüfer zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- 2) Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäß

§ 11 Finanzierung, Überschüsse und sonstige Vereinsmittel

- 1) Der Verein finanziert seine satzungsgemäße Arbeit vorrangig durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördergeldern sowie Einnahmen aus Zweckbetrieben gemäß § 65 AO.
- 2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) **Helfende Personen** (z. B. in der Tierpflege oder bei Bildungsangeboten) können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 3 Nr. 26/26a EStG) eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn ihre Tätigkeit der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
- 5) **Wirtschaftliche Tätigkeiten** sind nur zulässig, wenn sie als Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65–68 AO einzustufen sind oder als Mittel zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke dienen, ohne dem Verein die Gemeinnützigkeit zu entziehen.
- 6) Der Verein ist berechtigt, **Mitarbeiter** anzustellen, die zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke erforderlich sind, insbesondere im Bereich der Landschaftspflege, der Umweltbildung und des Naturschutzes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 3) Die konkrete Auswahl des Empfängers trifft die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss. Es ist sicherzustellen, dass die Empfängerkörperschaft zum Zeitpunkt des Vermögenszuflusses steuerbegünstigt ist.
- 4) Der Vorstand hat sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Auflösung und Vermögensverwendung vorzulegen, sodass eine spätere Überprüfung durch die Finanzbehörde jederzeit möglich ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Änderung der Satzung muss mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins in Einklang stehen. Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit kann bei wesentlichen Änderungen ggf. eine externe Prüfung erfolgen, deren Ergebnis in die Beschlussfassung einfließt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein stellt sicher, dass die Satzung allen Mitgliedern unentgeltlich zugänglich gemacht wird. Dies erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite (www.naturerlebnispark.de), sowie durch Hinterlegung beim Vorstand.
- 3) Diese Satzung wurde am 24.11.2025 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und unterschrieben.